



BTHG

BUNDESTEILHABEGESETZ

Die dritte Reformstufe:
Systemwechsel zum
1. Januar 2020

Eine Handreichung für Menschen mit
Behinderung und Leistungserbringer



INHALT

EINFÜHRUNG

5

GELTENDE RECHTSLAGE

6

RECHTSLAGE AB 2020

7

Fachleistungen der Eingliederungshilfe	7
Existenzsichernde Leistungen	9
Bedarfsermittlung	12
Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	13
Wohn- und Betreuungsvertrag	14
Instandhaltungs- und Investitionskosten	16
Umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verpflegungsleistungen	16
Kosten der Unterkunft	18
Minderjährige Bewohner_innen von besonderen Wohnformen	21
Konzepte überarbeiten und QM-Handbuch anpassen	21
Neue Leistungen zur Sozialen Teilhabe	22
Pooling/gemeinsame Inanspruchnahme	22
Anerkennung der Tarife	25
Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	25

Die vorliegende Handreichung gibt den aktuellen Stand der gesetzlichen Entwicklung wieder und wurde mit größter Sorgfalt aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage entworfen. Die Handreichung ist eine Orientierung und kann nicht auf alle offenen Fragen Antworten geben. Die Rechtsberatung kann diese Information im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. Angesichts der fortschreitenden Rechtsentwicklung kann keine Gewähr oder Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität übernommen werden.



EINFÜHRUNG

Am 1. Januar 2020 tritt die dritte Reformstufe und damit ein Kernanliegen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX verankert. Zudem entfällt künftig die Differenzierung der Leistungen nach ambulant, teilstationär oder stationär. Dies führt dazu, dass die existenzsichernden Leistungen wie Verpflegung und Unterkunft von den Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere den Assistenzleistungen, getrennt werden. Die Trennung markiert einen komplexen Systemwechsel in der bisherigen Eingliederungshilfe. Der Systemwechsel wird nochmals schwieriger zu verstehen, da in den meisten Bundesländern sogenannte BTHG-Übergangsvereinbarungen geschlossen wurden, die zum Teil deutlich voneinander abweichen.

Mit dieser Handreichung möchte der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) sowohl Leistungsnehmer_innen und deren Familien als auch Leistungserbringer auf die umfangreichen Änderungen, die ab 2020 in Kraft treten, vorbereiten.

Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

GELTENDE RECHTSLAGE

Bisher bieten stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe für den gesamten Lebensbedarf der Menschen mit Behinderung eine sogenannte Komplexleistung an. Die Leistung umfasst die Eingliederungshilfe und die existenzsichernden Leistungen. Die stationäre Einrichtung erhält für diese Aufgabe

einen monatlichen Geldbetrag von dem zuständigen Träger der Sozialhilfe. Daneben erhalten die Bewohner_innen – die Leistungsberechtigten – einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (114,48 Euro) und eine Bekleidungs pauschale.

RECHTSLAGE AB 2020

FACHLEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Ab dem 1. Januar 2020 sollen die Leistungen personenzentriert erbracht werden. Voraussetzung für personenzentrierte Leistungen ist ein sorgfältiges Bedarfsermittlungsverfahren unter Betei-

ligung der Leistungsnehmer_innen (und der Leistungserbringer), das seit dem 1. Januar 2018 gesetzlich eingefordert werden kann. Grundlage für die personenzentrierte Ermittlung sind die in



AB DEM **1. JANUAR 2020**
SOLLEN DIE LEISTUNGEN
PERSONENZENTRIERT
ERBRACHT WERDEN.

den Bundesländern vereinbarten Instrumente der Bedarfsermittlung. Für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ist in Zukunft der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Sie werden künftig nur noch auf Antrag gewährt (Antragsanfordernis nach § 108 SGB IX). Die Abrechnung erfolgt wie bisher zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer, also dem Anbieter der „besonderen Wohnform“ (so die Bezeichnung für die ehemals stationären Wohnformen).

Zu den Fachleistungen der Eingliederungshilfe gehören die Assistenzleistungen für die Begleitung und Unterstützung und die Kosten für die Unterkunft, die oberhalb der sogenannten Angemessenheitsgrenze in Höhe von 125 % liegen.

Neben der Trennung der Leistungen wird ein neues Beitragssystem in der Eingliederungshilfe eingeführt. Da das neue Beitragssystem nur für Personen gilt, die ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen, betrifft es die meisten Bewohner_innen von besonderen Wohnformen nicht, da sie neben den Leistungen der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Grundsicherung erhalten.

Das gilt auch für die Vermögensfreigrenze der Eingliederungshilfe. Sie steigt zum 1. Januar 2020 auf 56.000 Euro,

gilt aber nur dann, wenn ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden. Das ist bei Bewohner_innen in besonderen Wohnformen nur selten der Fall. Erhalten die Bewohner_innen neben der Eingliederungshilfe auch Leistungen der Grundsicherung, beträgt die Vermögensfreigrenze 5.000 Euro. Erhalten sie neben Leistungen der Eingliederungshilfe nur Leistungen zur Pflege, beträgt die Vermögensfreigrenze 30.000 Euro.

Der monatliche Unterhaltsbeitrag in Höhe von 60,93 Euro, den Eltern von volljährigen Kindern in einer stationären Einrichtung zurzeit zahlen müssen, sinkt zum 1. Januar 2020 auf 34,44 Euro. Sollte das sogenannte „Angehörigen-Entlastungsgesetz“ – das sich momentan noch im Gesetzgebungsverfahren befindet – ohne Änderungen in Kraft treten, fallen für volljährige Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe keine Elternbeiträge mehr an.

Bei Übergangsvereinbarungen in den einzelnen Bundesländern, die u. a. vorsehen, dass die Fachleistungen der Eingliederungshilfe vorerst wie bisher weiterlaufen, müssen die Leistungsangebote und -bedingungen von den Anbietern der Leistungen geklärt werden. Hier bieten die Leistungsbeschreibungen aus dem Mustervertragsentwurf

für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) des

CBP hilfreiche Anhaltspunkte. Nähere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link:

www.cbp.caritas.de/themen/bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz

EXISTENZSICHERNDE LEISTUNGEN

Die Leistungen für den Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) werden direkt an die Bewohner_innen der besonderen Wohnform ausgezahlt. Sie müssen damit die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und persönlichen Bedarf sicherstellen und das Geld – gegebenenfalls mit der Unterstützung eines gesetzlichen Betreuers/einer gesetzlichen Betreuerin – auf ihrem eigenen Konto verwalten. Die anfallenden Kontofüh-

rungsgebühren sind von ihnen selbst zu tragen. Für die Leistung ist in der Regel das örtliche Sozialamt zuständig, bei dem die leistungsberechtigte Person ihren Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung hatte. Teilweise haben Bewohner_innen der besonderen Wohnformen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente und/oder Werkstattentgelt, das sie für die Kosten ihres Lebensunterhalts einsetzen müssen.



WICHTIG:

Für Menschen mit Behinderung ist es wichtig zu klären, ob sie ab dem 1. Januar 2020 Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben.

Diese Leistungen sind auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder Renteneinkommen zu gewähren, wenn das Einkommen in der Höhe unter dem sogenannten Regelbedarf, den erforderlichen Mehrbedarfen und den Kosten der Unterkunft liegt.

Der Regelbedarf ist der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt, insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen erhalten den Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 2. Nach geltendem Recht gilt die Regelbedarfsstufe 2, wenn zwei erwachsene

Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner_innen oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt. Das ist aus Sicht des CBP nicht rechtskonform und führt gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln. Die Höhe der Regelbedarfsstufe 2 beträgt ab dem 1. Januar 2020 monatlich 389 Euro.

Der Regelsatz bildet die durchschnittlichen Ausgaben für die notwendigen Lebensunterhalte ab und kann unter Umständen individuell erhöht werden, wenn eine individuell abweichende Bedarfslage besteht. Voraussetzung ist, dass der abweichende Bedarf grundsätzlich durch die Regelbedarfe abgedeckt ist und nicht nur einmalig abweicht. Zudem muss der Bedarf in mehr als geringem Umfang oberhalb des durchschnittlichen Bedarfs liegen. Nach den Gesetzesmaterialien ist das beispielsweise bei der Notwendigkeit von Über- oder Untergrößen, bei der Erforderlichkeit alternativer Verhütungsmittel oder der Selbstbeteiligung im Rahmen einer privaten Krankenversicherung der Fall. Ebenso denkbar wäre eine individuelle Erhöhung bei einem behinderungsbedingten hohen Verschleiß der Kleidung.

Darüber hinaus muss geprüft werden, ob die Bewohner_innen einer besonderen Wohnform einen Mehrbedarf geltend machen können. Das Gesetz sieht in §30 SGB XII u. a. Mehrbedarfe für schwerbehinderte Menschen (Mehrbedarf für Mobilität bei Merkzeichen „G“ oder „aG“, aktuell 64,94 Euro monatlich), Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung und kostenaufwendige Ernährung (ärztliches Attest erforderlich) vor.

Ab dem 1. Januar 2020 kann der Grundsicherungsberechtigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung einen Mehrbedarf von 3,30 Euro pro Arbeitstag geltend machen. Zudem gibt es weiter einmalige Bedarfe z. B. für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Der Anbieter einer besonderen Wohnform rechnet mit den Leistungsberechtigten die Kosten der Unterkunft und die Leistungen für den Sachaufwand, die Verpflegung und die Hauswirtschaft direkt ab. Die Abrechnung mit zwei verschiedenen Kostenträgern bedeutet für den Anbieter der besonderen Wohnform einen höheren Verwaltungsaufwand und ein höheres Zahlungsausfallrisiko. Für

die besondere Wohnform empfiehlt es sich daher, dieses Risiko durch eine Einzugsermächtigung zu minimieren. Die in einigen Bundesländern derzeit kursierenden pauschalen Abtretungserklärungen für Grundsicherungsleistungen sind rechtswidrig.

Für die Bewohner_innen der künftigen Wohnform hat die Verwaltung des eigenen Geldes zur Folge, dass das Gesetz einen pauschalen monatlichen Barbetrag und die Bekleidungspauschale nicht mehr vorsieht. Der Gesetzgeber hat aber gesehen, dass die Bewohner_innen der Wohnform nach Abzug der Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen Barbetrag zur freien Verfügung haben sollten. Ein solcher Betrag ist im Rahmen der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

WICHTIG:

Sollten die Bewohner_innen einer besonderen Wohnform, z. B. wegen höherer Rentenbezüge, keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, kann ein Anspruch auf Wohngeld bestehen. Es sollte daher auf jeden Fall ein entsprechender Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden.



NEUES BEDARFS- ERMITTLUNGS- VERFAHREN SEIT DEM 1. JANUAR 2018

TEILHABE- UND GESAMTPLANVERFAHREN

Im neuen SGB IX gibt es zwei Verfahren zur Ermittlung der Bedarfe und Leistungen:

- Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, gilt das sogenannte Teilhabeplanverfahren.
- Wenn es sich nur um Leistungen der Eingliederungshilfe handelt, gilt das sogenannte Gesamtplanverfahren.

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im „Teilhabeplanverfahren“ ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Re-

habilitation (BAR) beschrieben. Nach dem Gesetzeswortlaut kann auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer am Teilhabeplanverfahren teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren dagegen wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Nach Ansicht des CBP ist das Teilhabeplanverfahren maßgeblich und dem Gesamtplanverfahren übergeordnet. Es sollte vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen, z.B. bei der Beteiligung von Leistungserbringern, folgen.

BEDARFSERMITTLUNG

Personenzentrierung kann nur gelingen, wenn in einem ersten Schritt die Wünsche und Bedarfe von Menschen mit Unterstützungsbedarf sorgfältig erhoben werden. Daher ist es für die besonderen Wohnformen besonders problematisch, dass bislang in nahezu keinem Bundesland der Bedarf der Menschen mit Behinderung nach dem neuen Bedarfsermittlungsverfahren – das seit dem 1. Januar 2018 gilt – festgestellt wird. Die Anbieter von besonderen Wohnformen müssen hier so weit wie möglich sicherstellen, dass die unzureichende Bedarfs-

ermittlung nicht zu ihren Lasten geht und nach der Verabschiedung der Landesrahmenvereinbarungen nicht einfach fortgeschrieben werden.

Zudem ist es als Anbieter von besonderen Wohnformen sinnvoll, die Mitarbeiter_innen bereits zum neuen Bedarfsermittlungsverfahren und zum Verständnis der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zu schulen, damit sie unterrichtet sind, welche Bedarfe es gibt und wie diese dargelegt werden können.

WICHTIG:

Der CBP regt hier an, entsprechende Regelungen auf Landesebene für die Eingliederungshilfe zu treffen, die eine Einbeziehung des Leistungserbringers in das Gesamtplanverfahren festlegen. Die Einbeziehung nutzt allen Beteiligten, da dadurch Leistungen realitätsnah ermittelt und festgeschrieben werden können. Im Zentrum eines Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens steht die sogenannte Teilhabeplan- oder Gesamtplankonferenz, auf die nur verzichtet werden kann, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann, der Aufwand unangemessen erscheint oder wenn die Leistungsnahmer_innen darauf verzichten. Der CBP empfiehlt gerade vor dem Hintergrund der Neuregelungen unbedingt den Anspruch auf Durchführung einer Konferenz durchzusetzen. Das Ergebnis der Konferenz wird protokolliert und ist eine wichtige Grundlage für den Leistungsbescheid der zuständigen Verwaltung.

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG

(nach dem Verbraucherschutzgesetz)

Der Systemwechsel führt dazu, dass die Wohn- und Betreuungsverträge neu abgeschlossen werden müssen, denn die Trennung der Leistung muss auch in dem Wohn- und Betreuungsvertrag vollzogen werden.

Da es oftmals keine personenzentrierte Feststellung des Bedarfs gibt, werden die Leistungen der Eingliederungshilfe von vielen Leistungsträgern der Eingliederungshilfe möglichst pauschal benannt, um damit verschiedene Fallkonstellationen zu erfassen. Das führt aber dazu, dass unter die pauschale Leistungsbeschreibung „Assistenzleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und religiösen Leben“ zum Beispiel die Teilnahme an Veranstaltungen im Sportverein, der Besuch von Stadtfesten, Kinos, Bibliotheken sowie Gottesdiensten fallen können.

Die Anspruchsberechtigten könnten mit Blick auf ihren personenzentrierten Leistungsanspruch geltend machen, jeden zweiten Nachmittag die Bibliothek zu besuchen und können diesen bei einer entsprechend pauschalen Leistungsbeschreibung einklagen.

WICHTIG:

Der Leistungserbringer muss alle Leistungen erbringen, die unter die pauschale Bestimmung fallen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Wohnform z. B. für die gewünschte Leistung ausreichend Personal zur Verfügung hat. Dies ist im Hinblick auf den Menschen mit Behinderung und die Intention des Gesetzgebers sachgerecht. Das führt aber in der Praxis dazu, dass die unzureichende Bedarfsfeststellung zu Lasten des Leistungserbringers geht, wenn er nicht klar gegenüber dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten regelt, welche Leistung er erbringen kann und welche Leistung er nicht erbringen kann.

In fast allen Bundesländern wurden sogenannte Übergangsvereinbarungen zwischen den Vertretern der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer zur Umsetzung des BTHGs beschlossen, die u. a. wegen der fehlenden Bedarfsermittlungsverfahren eine budgetneutrale Umstellung der Leistungen vorsehen. Die meisten Übergangsvereinbarungen sind zunächst auf zwei bis drei Jahre abgeschlossen. Diese treffen beispielsweise – für die Trennung der Leistungen – notwendige Regelungen zur Zuordnung der Flächen.

Viele Übergangsvereinbarungen bestimmen, dass pauschal 20% der Flächen zu dem Bereich der Fachleistung gehören und der Rest der existenzsichernden Leistung, dem Wohnen, zuzuordnen ist. Sieht die Übergangsvereinbarung hier keine Öffnungsklausel für Ausnahmen vor, gelten die Regelungen auch für Wohnformen, die einen besonders großen Anteil an Flächen für Fachleistungen – unter Umständen auch Außenflächen – haben. Diese könnten dann letztlich nicht mehr refinanziert sein. Wichtig ist entsprechend für alle Flächen – auch Außenflächen – Klarheit zu gewinnen, welche Aufgaben diesen zufallen und welche Bedarfe sie decken.

Der Betreiber einer Wohnform muss mit allen Leistungsberechtigten wegen der Trennung der Leistungen neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen. Er ist bei der Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses mit dem leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung in der Regel an die Vorgaben aus dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz gebunden und muss daher viele verbraucher-schützende Besonderheiten beachten, wie beispielsweise vorvertragliche Informationspflichten.

Gerade im Hinblick auf zukünftige Entgelterhöhungen und den besonderen Schutz der Verbraucher_innen – hier des leistungsberechtigten Menschen

mit Behinderung – besteht eine Schwierigkeit für die besondere Wohnform. Einige Übergangsvereinbarungen sehen pauschalierte Abrechnungen vor. Eine Entgelterhöhung nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag ist aber nur zulässig, wenn sich die Berechnungsgrundlage ändert. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn wegen neuer Tarifabschlüsse die Personalkosten steigen. Wenn anstelle der im Wohn- und Betreuungsvertrag geforderten Berechnungsgrundlage auf eine Vereinbarung in der Übergangsvereinbarung abgestellt wird, ändert sich die Berechnungsgrundlage nach Ablauf der Übergangszeit jedoch nicht. Für die Betreiber der besonderen Wohnformen besteht daher ein gewisses rechtliches Risiko, wenn sie entsprechende Vereinbarungen in den Wohn- und Betreuungsvertrag übernehmen. Sie sollten daher die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung ausweisen, damit die Kosten im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes als vereinbart gelten. Ob ein Gericht bei einem entsprechenden „Ausweis“ dies als Vereinbarung wertet und die zeitweise Pauschalierung während der Übergangszeit toleriert, kann nicht abschließend beurteilt werden. Neben dem Prozessrisiko bedeutet die Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten für die besondere Wohnform einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand.

INSTANDHALTUNGS- UND INVESTITIONSKOSTEN

Zum Beispiel für den Neubau von besonderen Wohnangeboten

Die neu geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen enthalten keine Grundpauschalen und Investitionsbeträge mehr für Unterkunft und Verpflegung. Durch die Trennung der Leistungen werden die Kosten für Unterkunft, Heizung und Verpflegung im Alter oder bei Erwerbsminderung in der Regel von der Grundsicherung übernommen. Die laufenden Instandhaltungs- und Investitionskosten müssen entsprechend der Zuordnung der Flä-

chen berücksichtigt werden. Da davon auszugehen ist, dass die besonderen Wohnformen langfristig benötigt werden, müssen für den Neubau von besonderen Wohnangeboten über bundes- und landesrechtliche Richtlinien Fördermöglichkeiten geschaffen werden. Die bestehende Wohnungsnot in vielen Regionen gerade im Hinblick auf Sozialwohnungen zeigt, dass die Wohnfrage bei der Umsetzung der Inklusionsziele eine der zentralsten bleiben wird.

UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEWERTUNG VON VERPFLEGUNGSLEISTUNGEN

Bei vielen Anbietern besteht noch Unklarheit im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verpflegungsleistungen in besonderen Wohnformen. Lebensmittel oder auch andere Waren sind nicht mehr untrennbar mit den steuerbegünstigten Betreuungsleistungen verbunden und daher nicht von der Steuerbefreiung umfasst. Die konkrete Umsatzsteuerpflicht ist abhängig von der Vertragsgestaltung des Leistungserbringers. Für die Beurteilung des Einzelfalls ist die jeweilige Fallkonstellation zu prüfen. Lebens-

mittel werden grundsätzlich mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % versteuert. Kommen jedoch weitere Dienstleistungselemente hinzu, wie das Verarbeiten der Lebensmittel, die Bereitstellung von Tischen und Stühlen und das Benutzen von Geschirr, so ist die Lebensmittellieferung u. U. eine Restaurationsleistung und mit 19 % zu besteuern. Für die Leistungsberechtigten entstehen dadurch deutlich höhere Preise, die der Leistungsanbieter nur durch eine Anpassung seines Konzepts vermeiden bzw. minimieren kann.



KOSTEN DER UNTERKUNFT

Die vereinbarten Kosten für die Unterkunft im Wohn- und Betreuungsvertrag werden für Grundsicherungsberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen von dem örtlich zuständigen Sozialamt übernommen. Mit Blick auf die Höhe ist zunächst die durchschnittliche angemessene Warmmiete eines Einpersonenhaushalts am Ort der besonderen Wohnform zugrunde zu legen. Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu 100 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (untere Angemessenheitsgrenze) gelten stets als angemessen. Die Angemessenheit dieser Aufwendungen bemisst sich – unabhängig von der Frage, wer die Kosten trägt (Herkunftsgemeinde) – nach der Höhe der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete

eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung zuständigen, örtlichen Trägers. Die Durchschnittsbildung zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete erfolgt für den örtlichen Zuständigkeitsbereich, in dem die Einrichtung liegt. Folglich bemisst sich die Höhe der Warmmiete nach den Gegebenheiten vor Ort, auch wenn die Herkunftsgemeinde weiterhin die Kosten trägt.

Die Ermittlung dieser Angemessenheitsgrenze erfolgt also entsprechend der Ermittlung für den Betrag, der im derzeit geltenden Recht als Bedarf für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen anzuerkennen ist. Der bisher genutzte Ermittlungsweg und die entsprechend aktualisierten Durchschnittswerte können

daher – sofern diese bereits nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen ermittelt wurden – auch nach der Umwandlung der stationären Einrichtung in besondere Wohnformen von den zuständigen Trägern verwendet werden.

Soweit die vertraglich im WBVG-Vertrag vereinbarten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die für das jeweilige Kalenderjahr ermittelte durchschnittliche Warmmiete nicht übersteigen (Aufwendungen bis zu 100 % der durchschnittlichen Warmmiete), gelten diese stets als angemessen und werden für Leistungsberechtigte der Grundsicherung übernommen. Die Kalkulation des Leistungserbringers wird vom Sozialhilfeträger nicht überprüft. Die Angemessenheitsgrenze gilt dabei für jede_n Leistungsberechtigte_n einzeln, unabhängig davon, ob er oder sie in einem Einzel- oder Doppelzimmer lebt.

Es werden weder die Abgrenzung von Fachflächen und Lebensunterhaltsflächen, noch Investitionsaufwendungen oder Fördermittel geprüft, solange die tatsächlichen Aufwendungen nicht mehr als 100 % des gebildeten Durchschnitts (untere Angemessenheitsgrenze) betragen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die 100 %, können bis zu 125 % der durchschnittlichen

angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts anerkannt werden (obere Angemessenheitsgrenze). Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag (bei besonderen Wohnformen in der Regel ein Vertrag nach WBVG) zwischen Leistungsberechtigten und Leistungserbringer zusätzliche Kosten nach §42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII gesondert ausweist, z.B. einen Möblierungszuschlag für Möbel im persönlichen Wohnraum, Wohn- und Wohnnebenkosten (z.B. nach Betriebskostenverordnung) soweit sie im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind. Es müssen entsprechend detaillierte Nachweise und Begründungen für u.U. Haushaltsstrom, Instandhaltungskosten, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telefon, Internet und Fernsehen erfolgen.

Die zusätzlichen Aufwendungen sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen. Da diese Anzahl regelmäßig schwanken wird, ist es ausreichend, der Berechnung die maximale Kapazität der Wohnstätte oder ihre durchschnittliche Auslastung zu Grunde zu legen. Damit dieses Erfordernis von den Trägern der Sozialhilfe überprüft werden kann, müssen im Vertrag zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigtem verschiedene



Angaben enthalten sein. Deshalb sind die Höhe der Gesamtkosten sowie die Anzahl der Personen anzugeben.

Soweit einer der Zuschläge wirksam vereinbart und dessen Angemessenheit bei einer Vereinbarung eines Zuschlags bei den Wohnnebenkosten nachgewiesen wurde, ist die Summe aus vereinbarten und berücksichtigungsfähigen Zuschlägen und der Warmmiete bis zur oberen Angemessenheitsgrenze als Bedarf anzuerkennen. Dabei ist unerheblich, wie hoch der Anteil der Warmmiete und wie hoch der Anteil der zusätzlichen Kosten ist. Die Angemessenheit tatsächlicher Aufwendungen für die Warmmiete unterliegt unterhalb der oberen Angemessenheitsgrenze keiner Prüfung und wird – bei berücksichtigungsfähigen Zuschlägen – bis zur oberen Angemessenheitsgrenze anerkannt. Dies gilt auch, wenn in die vereinbarte Kaltmiete kalkulatorische Kosten einfließen, die durch ordnungsrechtliche Bauvorschriften, feuerpolizeiliche Vorgaben, das geltende Heimrecht oder sonstige einrichtungsbedingte Vorschriften bedingt sind. Eine Berücksichtigung dieser Kosten bis zur oberen Angemessenheitsgrenze ist somit auch dann möglich, wenn diese Kosten nicht als zusätzliche Kosten im Vertrag ausgewiesen werden. Erforderlich hierfür ist nur, dass einer der Zuschläge (z. B. Haushaltstrom) wirksam vereinbart wurde.

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten die obere Angemessenheitsgrenze von 125 %, ist ein entsprechender Anspruch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe geltend zu machen. Dieser Anspruch muss gesondert mit dem Eingliederungshilfeträger verhandelt und vereinbart werden.

Für die Betreiber besonderer Wohnformen bedeutet das, dass im WBVG-Vertrag die Kosten für die Unterkunft mit den Leistungsberechtigten frei vereinbart werden können. Die Leistungsberechtigten erhalten als Empfänger_innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nur die oben benannten Leistungen.

Es sollte jedenfalls ein Zuschlag nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 1 bis 4 SGB XII im WBVG-Vertrag gesondert ausgewiesen werden. Andernfalls kann die Angemessenheitsgrenze bis zu 125 % nicht ausgeschöpft werden. Dies hat der CBP in seinem Mustervertragsentwurf für besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) entsprechend berücksichtigt (siehe S. 9).

MINDERJÄHRIGE BEWOHNER_INNEN VON BESONDEREN WOHNFORMEN

Der Gesetzgeber hat den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit dem BTHG nicht geregelt. Die Fach- und existenzsichernden Leistungen werden bei Minderjährigen auch in Zukunft nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung. Mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres müssen junge Volljährige mit Behinderung mit Blick auf das SGB IX die Wohnform, z. B. Wohngruppe verlassen, da sie dann nach dem BTHG getrennte Leistungen erhalten. Übergangsregelungen gibt es nur für Schüler_innen mit Behinderung in einem Internat.

Dies führt zu Herausforderungen an der Schnittstelle zur Volljährigkeit. Dass sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise Abschluss der Schule

oder gelungener Eintritt in die Arbeitswelt, spielt nach dem Gesetz keine Rolle, was die Caritas scharf kritisiert. Im derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren zum sogenannten „Angehörigenentlastungsgesetz“ wurde nach intensiven Gesprächen des CBPs eine entsprechende Öffnungsklausel in die Diskussion eingebracht. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtslage zum 1. Januar 2020 darstellt. Es besteht aber – so der Stand beim Entwurf dieser Handreichung – große Hoffnung, dass die Schnittstelle zur Volljährigkeit im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgehoben wird. Dann müssten die Leistungserbringer sich nicht um eine Zulassung nach dem SGB VIII bemühen und könnten einen individuellen Übergang ermöglichen, um Brüche im Leistungsgeschehen für die jungen Volljährigen zu verhindern.

KONZEPTE ÜBERARBEITEN UND QM-HANDBUCH ANPASSEN

Die Anbieter der besonderen Wohnformen sollten bis zum 1. Januar 2020 ihre Angebotskonzepte überarbeiten, damit diese nicht mehr überholte Begrifflichkeiten ent-

halten oder auf das alte Recht verweisen. Zudem sollte das Handbuch zum Qualitätsmanagement entsprechend der neuen Gesetzgebung angepasst werden.

NEUE LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE, INSBESONDERE ASSISTENZLEISTUNGEN

Die Leistungen der sozialen Teilhabe werden in einem offenen Leistungskatalog neu strukturiert und geregelt. Die Assistenzleistungen wurden nun ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen und konkret ausgestaltet. Sie haben in der Praxis wegen des personenzentrierten Ansatzes eine große Bandbreite. Assistenzleistungen unterstützen bei der Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Sie können in unterschiedlicher Intensität erbracht werden. Es wird zwischen zwei Leistungsformen unterschieden:

- die einfache Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Begleitung der Leistungsberechtigten
- die qualifizierte Assistenz für Leistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung

Die qualifizierte Assistenz kann nur durch eine Fachkraft erbracht werden. Dieses lässt sich beispielsweise an der

Assistenzleistung für Mütter und Väter mit Behinderung aufzeigen:

Die Einfache Assistenzleistung ist in diesem Fall die Elternassistenz. Sie beinhaltet in der Regel Unterstützungsleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnes-Beeinträchtigungen. Die Elternschaft ist selbstbestimmt geplant und gesteuert, aber nur mit Unterstützung, besonderen Dienstleistungen oder geeigneten Hilfsmitteln gestaltbar.

Die qualifizierte Assistenzleistung ist wiederum die begleitete Elternschaft. Sie ist eher eine Leistung für Eltern mit einer psychischen oder geistigen Beeinträchtigung und fördert die Eltern darin, Grundbedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen, zu verstehen und ihnen nachkommen. Hier werden qualifizierte Assistenzkräfte benötigt, um die pädagogische Anleitung und Begleitung zu gewährleisten.

POOLING/GEMEINSAME INANSPRUCHNAHME

Das BTHG sieht ab dem 1. Januar 2020 die bereits heute schon vielerorts praktizierte gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen – z. B. bei der inklusiven

Beschulung, Fahrdiensten oder Nachtwachen – vor. Es schafft damit eine Rechtsgrundlage. Die gemeinsame Leistungserbringung wird in der Praxis vor

LEISTUNGEN DER **SOZIALEN TEILHABE** WERDEN IN EINEM OFFENEN LEISTUNGSKATALOG NEU STRUKTURIERT UND GEREGLT.



allem in den besonderen Wohnformen relevant. Die Bereiche, in denen Leistungen gemeinschaftlich erbracht werden, benennt das Gesetz in § 116 Absatz 2 Satz 1 SGB IX und „soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“ Assistenzleistungen, die im

Zusammenhang mit dem Wohnen stehen oder im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung liegen, können außerhalb von besonderen Wohnformen nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch des Menschen mit Behinderung gemeinsam erbracht werden.



ANERKENNUNG DER TARIFE

Bereits zum 1. Januar 2018 wurde in §38 Abs. 2 SGB IX die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur sozialen Pflegeversicherung in das Gesetz übernommen.

Danach darf die Vergütung nach dem kirchlichen Arbeitsrecht (AVR) im Rahmen der Vergütungsvereinbarung nicht als unwirtschaftlich angesehen oder abgelehnt werden.

WIRTSCHAFTLICHKEITS- UND QUALITÄTSPRÜFUNGEN

Das Bundesteilhabegesetz sieht für das Eingliederungshilferecht in §128 SGB IX seit dem 1. Januar 2018 eine anlassbezogene Prüfungspflicht vor. Die Verfahren, die der Prüfung zu Grunde zu legen sind, sind im Landesrahmenvertrag zu vereinbaren.

Gleichzeitig ermächtigt das BTHG den Gesetzgeber der Länder ein anlassloses Prüfrecht im Landesrecht zu regeln. Der Landesrahmenvertrag darf insoweit das Verfahren zur Durchführung von

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung regeln, nicht aber die konkreten Voraussetzungen für diese Prüfung. Die Prüfung selbst kann unangemeldet geschehen, sollte aber auf Grundlage von „tatsächlichen Anhaltspunkten“ erfolgen, die belegen, dass der Leistungserbringer seinen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Die Ergebnisse der Prüfung sind neben dem Leistungserbringer auch dem Leistungsberechtigten in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

WEITERE INFORMATIONEN ZUM BUNDESTEILHABEGESETZ FINDEN SIE AUF DER CBP HOMEPAGE UNTER:

www.cbp.caritas.de/themen/bundesteilhabegesetz/bundesteilhabegesetz

Redaktion:

Dr. Thorsten Hinz
Janina Bessenich (verantwortlich)
Tatjana Sorge

Kontakt:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.,
Reinhardtstr. 13
10117 Berlin
Tel. 030 284447-822
Fax: 030 284447-828
E-Mail: cbp@caritas.de
Internet: www.cbp.caritas.de

Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg

Druck: Hofmann, Emmendingen

Bildquellen:

Titel/S.6/7: M.Dörr & M.Frommherz | stock.adobe.com, S. 2: Rawpixel.com | stock.adobe.com,
S.4: AndiWeiland | Gesellschaftsbilder.de, S. 9: Halfpoint | stock.adobe.com, S. 12: pressmaster |
stock.adobe.com, S.17: denys_kuvaiev | stock.adobe.com, S. 18: muro | stock.adobe.com,
S.23: Olesia Bilkei | stock.adobe.com, S. 24: denys_kuvaiev | stock.adobe.com, S. 27: Lukas
Kapfer | www.th-10.de





Herausgeber:
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Telefon: 030 284447-822
Fax: 030 284447-828
E-Mail: cbp@caritas.de
Internet: www.cbp.caritas.de